

# Statuten ISSVS

Gemäss GV vom 18.01.2020



## Name

### **Art. 1**

Unter der Bezeichnung ISSVS (Interkantonaler Schulpraxisberatungs- und Schulsupervisionsverband Schweiz) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

## Zweck

### **Art. 2**

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Schulpraxisberaterinnen und Schulpraxisberatern sowie Supervisorinnen und Supervisoren **im Bildungswesen**. Insbesondere bezweckt der Verband ein hohes aktuelles und wissenschaftlich fundiertes Aus- und Weiterbildungsniveau im Rahmen der Pädagogischen Psychologie und Supervision.

## Ziele

### **Art. 3**

Die Verbandsziele sind:

- Wahren und Vertreten berufsständischer Interessen
- Fördern des Verständnisses für Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen
- Erhalten und Fördern des in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Fachwissens (verbindliches Portfolio für die Mitglieder)
- Erarbeiten von internen Richtlinien für Berufsfragen (wie z.B. Anerkennung, Verträge)
- Beobachten sozialpolitischer, marktwirtschaftlicher Entwicklungen und Stellungnahmen dazu bei Bedarf
- Empfehlen von ISSVS-Mitgliedern an Dritte bei Referenzanfragen
- Fördern des fachlichen Austausches
- Kontaktpflege und Austausch mit verwandten Verbänden und Organisationen sowie Behörden und Institutionen im Bildungswesen
- Fördern der kantonalen und interkantonalen Vernetzung

## Aufgaben

### **Art. 4**

Der ISSVS übernimmt folgende Aufgaben:

- Er fördert die Aspekte von Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen und kommuniziert diese nach aussen.
- Er reflektiert regelmässig mit seinen Mitgliedern sein Verständnis von aktueller Pädagogischer Psychologie, Schulqualität, Beratung und Supervision im Bildungswesen.
- Er informiert seine Mitglieder über aktuelle Entwicklungen sowie über Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und bietet solche auch verbandsintern an.
- Er fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und unterhält eine gemeinsame Werbe-Plattform.
- Er entlastet die Mitglieder durch eine gemeinsame Bearbeitung oder Auslagerung von administrativen Arbeiten.
- Er kommuniziert ein gemeinsames Qualitätsverständnis einer professionellen Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen nach aussen.
- Er orientiert sich an den ethischen Grundlagen, die der Berufsverband für Supervision und Organisationsentwicklung (BSO Schweiz) formuliert hat (siehe [www.issvs.ch](http://www.issvs.ch)).

## Mitgliedschaft

### **Art. 5**

Mitglieder sind Schulpraxisberater/-innen und/oder Supervisor/-innen im Bildungswesen. Nebst einer anerkannten Aus- und Weiterbildung im Bereich Fachberatung/Schulpraxisberatung und/oder Supervision sowie einem anerkannten Abschluss als Lehrperson verfügen sie über fundierte Unterrichtserfahrungen.

Der ISSVS unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedschaften (gemäss den separaten Richtlinien zu Aufnahmebedingungen und Anforderungen an die Mitglieder des ISSVS):

### **Art. 5.1 Aktivmitglieder**

#### Art. 5.1.1

Lehrpersonen, welche den CAS in Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen des Pädagogischen Praxis-Zentrums PPZ ([www.ppz.ch](http://www.ppz.ch)), Schulpraxisberatung mit musikpädagogischem Schwerpunkt am Institut für Musikpädagogik IMP ([www.imp-uls.ch](http://www.imp-uls.ch)) oder Kommunikation und individuelle Prozessbegleitung an der Berner Fachhochschule erfolgreich bestanden haben, können dem ISSVS ohne Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied beitreten. Neben ihrer Jahresmitgliedschaftsgebühr bezahlen sie eine einmalige Eintrittsgebühr (s. Aufnahmelement, Art. 4).

#### Art. 5.1.2

Für Lehrpersonen mit gleichwertiger Ausbildung an einer anderen Institution, die Aktivmitglied werden wollen, gelten die Zusatzbedingungen gemäss Verbandsrichtlinien. (Aufnahmelement, Art. 5)

#### Art. 5.1.3

Aktivmitglieder verpflichten sich, den Verbandszweck sowie die Verbandsziele zu wahren und einzuhalten. Im Gegenzug dazu profitieren sie von sämtlichen durch den ISSVS angebotenen Leistungen und dürfen den folgenden Zusatz zu ihrer Berufsbezeichnung tragen: „Mitglied des ISSVS“.

### **Art. 5.2 Passivmitglieder**

#### Art. 5.2.1

Ausgebildete Schulpraxisberater/-innen und Supervisor/-innen im Bildungswesen sowie Aktivmitglieder können Passivmitglieder werden. Sie verpflichten sich weiterhin, die Richtlinien des ISSVS einzuhalten und profitieren von den in der Beilage definierten Leistungen für Passivmitglieder. Ihnen ist es jedoch nicht erlaubt, den Zusatz „Mitglied des ISSVS“ neben ihrer Berufsbezeichnung zu tragen, da sie kein Portfolio einreichen.

#### Art. 5.2.2

Ehemalige Aktivmitglieder sowie aktuelle Passivmitgliedern können, wenn es sich dabei um Lehrpersonen handelt, die den CAS des Pädagogischen Praxis-Zentrums PPZ ([www.ppz.ch](http://www.ppz.ch)) in Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen oder am Institut für Musikpädagogik IMP ([www.imp-uls.ch](http://www.imp-uls.ch)) in Schulpraxisberatung oder eine andere gleichwertige Aus- bzw. Weiterbildung erfolgreich bestanden haben, jederzeit Aktivmitglieder werden. Voraussetzung dazu ist die Einreichung des Portfolios.

# Statuten ISSVS

Gemäss GV vom 18.01.2020



## **Art. 5.3 Mitglieder in supervisorischer Ausbildung**

Mitglieder, die als ausgebildete Schulpraxisberater/-innen bereits Supervisionen erteilen, jedoch Supervision noch studieren bzw. ihr diesbezügliches Studium noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sich Schulpraxisberater/-innen oder Supervisor/-innen ISSVS „i. A.“ (in Ausbildung) nennen.

## **Art. 5.4 Gönnerschaft**

Juristische und natürliche Personen sowie Institutionen, die den ISSVS in irgendeiner Hinsicht unterstützen, können sich dem ISSVS als Gönner/-innen anschliessen. Sie werden zur jährlich stattfindenden Generalversammlung eingeladen. Ihre Unterstützung des ISSVS wird angemessen in den Organen des Verbandes publiziert und so auch nach aussen getragen. Gönner/-innen geniessen weder Stimm- noch Wahlrecht.

## **Aufnahme**

### **Art. 6**

Das Aufnahmeverfahren ist im Aufnahmereglement festgelegt. Bedingung ist zusätzlich auch das Einhalten der Anforderungen an die ISSVS-Mitgliedschaft.

## **Austritt**

### **Art. 7**

Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand (Kassier) bis spätestens 30. November (Datum Poststempel) schriftlich mitzuteilen.

## **Ausschluss**

### **Art. 8**

Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rekurs erhoben werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr abschliessend, wobei dem Präsidium der Stichtentscheid bei Stimmgleichheit zukommt.

## **Organe des Verbandes**

### **Art. 9**

Organe des Verbandes sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand mit den Ressorts Präsidium, Vizepräsidium/Finanzen, Aktuariat, Werbung und Weiterbildung
- Zwei Revisoren/-innen

Sämtliche Verbandsorgane werden durch die Generalversammlung gewählt.

## Die Generalversammlung

### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie wird einmal jährlich zur Erledigung der statutarischen Geschäfte einberufen. Weitere Generalsammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Drittels der Aktivmitglieder des Verbandes einberufen werden. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen im Voraus. Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen beim Präsidium zuhanden des Vorstandes mindestens zwei Wochen im Voraus eingereicht werden. Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte rechtsverbindlich Beschluss fassen.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl/Bestätigungswahl des Vorstandes/einzeller Mitglieder (Präsidium, Vizepräsidium/Finanzen, Aktuariat, Weiterbildung und Werbung)
- Wahl/Bestätigungswahl der beiden Revisor/-innen
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und weiterer Gebühren
- Beschlussfassung über Reglemente, Pflichtenhefte und Statutenänderungen
- Beratung von Anträgen der Mitglieder
- Auflösung des Verbandes

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

## Präsidium

### **Art. 11**

Die Aufgaben des Präsidiums sind in einem Pflichtenheft geregelt. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt und muss jährlich bestätigt werden. Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich. Die Kündigung muss per 1. Juli vor der nächsten Generalversammlung erfolgen.

## Vorstand

### **Art. 12**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verbandsführung und für alle Aufgaben, die nicht der Generalversammlung zugeordnet sind. Es sind dies die folgenden Pflichten.

- Strategie, Organisation und Entwicklung
- Administration und Finanzen
- Kommunikation, Marketing und Werbung
- Weiterbildung und Qualitätsmanagement

Die Inhalte und Aufgaben des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft geregelt. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wenn möglich aus mehreren Kantonen und Schulstufen.

## Statuten ISSVS

Gemäss GV vom 18.01.2020



Zusammensetzung des Vorstandes:

- Präsidium
- Vizepräsidium und Finanzen
- Aktuariat
- Werbung
- Weiterbildung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt und müssen jährlich bestätigt werden. Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich.

### Revisor/-innen

#### **Art. 13**

Die Generalversammlung wählt und bestätigt jährlich zwei Revisor/-innen. Die Revisor/-innen sind Verbandsmitglieder. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag. Nach vier Jahren findet eine Neuwahl statt. Wiederwahlen sind möglich.

### Aufnahmekommission

#### **Art.14**

Wenn sich eine Person ohne PPZ- Ausbildung (Schulpraxisberatung und/ oder Schulpraxisberatung und Supervision im Bildungswesen) bzw. am Institut für Musikpädagogik IMP ([www.imp-uls.ch](http://www.imp-uls.ch)) in Schulpraxisberatung für die Aufnahme in den ISSVS bewirbt, wird eine Aufnahmekommission gebildet. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidium und einem Aktivmitglied des Vorstands. Das Aufnahmeverfahren ist im Aufnahmereglement zum Beitritt in den ISSVS unter Art. 1.4 geregelt.

### Finanzierung

#### **Art. 15**

Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen/einmaligen Eintrittsgebühren
- allfälligen Überschüssen aus Verbandsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen von Gönner/-innen

Die Mitgliederbeiträge betragen für

Aktivmitglieder: CHF 290.-/ Jahr

Passivmitglieder: CHF 190.-/ Jahr

Einmalige Eintrittsgebühr (Aktiv- und Passivmitglieder): CHF 80.-

### Haftung

#### **Art. 16**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Statuten ISSVS**

Gemäss GV vom 18.01.2020



### **Statutenänderung und Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 17**

Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **Vermögensaufteilung bei Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 18**

Bei einer Auflösung des Verbandes ist das verbleibende Vermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 19**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 18. Januar 2020 sofort in Kraft.

Volketswil, den 20.01.2020

Der Präsident: Robin Kurzbein

Die Aktuarin: Sandra Altermatt